

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

178. Stück, 29.12.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLI. Band. (Ausgegeben den 29. Dez. 1922.) 178. Stück.

Inhalt:

- Nr. 361. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 22. Dezember 1922, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 362. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 22. Dezember 1922 zur Änderung der Verordnung vom 14. November 1922 zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- Nr. 363. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Dezember 1922, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlages zur Glasflechter Lotsentaxe.
-

Nr. 361.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1922 wird die Zahl „75“ durch „150“ ersetzt.



Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.
Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Mehrens.

Nr. 362.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung der Verordnung vom 14. November 1922 zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel II des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 bei Werten

bis zu 50 000 *M* einschließlich auf das Sechzigfache,
über 50 000 bis zu 1 000 000 *M* einschließlich auf das
Hundertfache
erhöht.



Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung auf das Hundertfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 150 M.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten nsw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetze vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Gesetz vom 20. Juni 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalender- oder Rechnungsjahres ein.

Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Mehrens.



Nr. 363.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des
Teuerungszuschlages zur Eisfletcher Loifentaxe.

Oldenburg, den 20. Dezember 1922.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen in § 10 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 1316), vom 30. September 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 1379), vom 13. Oktober 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 1381), vom 26. Oktober 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 1390), vom 15. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 1432) und vom 5. Dezember 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 1487) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 Ziffer 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 34000 vom Hundert erhoben. Eine Staffelung des Zuschlages nach Größe der Fahrzeuge findet nicht statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Dezember 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

